



AMTSBLATT

für die Stadt Forst (Lausitz) | Rathausfenster

Amtske łopjeno za Město Baršć (Łužyca) | Radnicowe łopjeno

29. Jahrgang | Nr. 6/2020

Forst (Lausitz), den 19. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzungen

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und dem Überschneidungsgebiet für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2021/2022 Seite 2

Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) Seite 7

Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) Seite 9

Entgeltordnung der Stadt Forst (Lausitz) für die Schwimmhalle Forst (Lausitz) Seite 9

Beschlüsse

Beschluss der 8. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 18.11.2020 Seite 10

Beschluss der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 30.11.2020 Seite 11

Beschlüsse der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 04.12.2020 Seite 11

Andere Bekanntmachungen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) für das Wirtschaftsjahr 2021 Seite 12

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „1. Änderung B-Plan IGG Forst-Süd (Teilfläche), TG 1B (Standort OBI-Markt)“ Seite 12

Information über die Vorentwurfsplanung für das Bauvorhaben „Straßenbau Buschweg“, Forst (Lausitz) Seite 15

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz) Seite 15

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Weihnachts- und Neujahrsgrüße Seite 16

Service-Leistungen im Forster Rathaus stehen vollumfänglich zur Verfügung Seite 16

Brückentage bei der Stadt Forst (Lausitz) Seite 16

Jahreskalender 2021 für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse Seite 17

Stadtarchiv geschlossen Seite 17

Neue Standesbeamtin bestellt Seite 17

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Forst (Lausitz) informiert:
• Wirtschaftshilfen Seite 17

Gemeinsames Projekt „Forst besser machen“ Seite 18

Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Rosenstadt Forst (Lausitz) informiert Seite 18

Forster Weihnachtsbaum ist eine Rotfichte Seite 18

Der Fachbereich Bauen informiert:
• Aktuelle Baumaßnahmen Seite 19
• Ergebnisse der Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Seite 19

Der Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert:
• Aktuelle Baumaßnahmen Seite 19
• Übergabe der jährlichen Wartungsprotokolle einschließlich des Ergebnisses der Schlammspiegelmessung von biologischen Kleinkläranlagen Seite 19
• Information zur Entsorgung von dezentralen Abwasseranlagen gemäß § 2 Absätze 2 und 3 und § 10 Absätze 1, 2, 3, 5 der Fäkalienatzung der Stadt Forst (Lausitz) – Entsorgung Grundstücke Seite 20
• Information zur Entsorgung von dezentralen Abwasseranlagen aus Gartenanlagen gemäß § 2 Absatz 7 und § 10 Absatz 9 der Fäkalienatzung der Stadt Forst (Lausitz) – Entsorgung Gartengrundstücke Seite 20

Internationaler Gedenk- und Aktionstag „NEIN zu Gewalt gegen Frauen!“ - HILFTELEFON Seite 20

Durchführung der Schadenserfassung der Personenstandsregister der Stadt Forst (Lausitz) Seite 21

Vereine

Tierschutzverein e.V. Forst u. Umgebung Seite 21

Sonstiges

Vorstand Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V. - Ein besonderer DANK! Seite 22

Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Seite 22

Nächste Ausgabe Seite 22

Amtlicher Teil

Satzungen

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und dem Überschneidungsgebiet für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2021/2022

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und in Verbindung mit den §§ 100, 101 sowie 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 35], S. 15) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung vom 04. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Gemäß § 106 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 Abs. 1 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2

Geltungsbereich

Für die nachfolgend aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz):

Grundschule Forst Mitte	Max-Fritz-Hammer-Straße 15	03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Keune	Keuner Straße 100	03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Nordstadt	Frankfurter Straße 48	03149 Forst (Lausitz)

werden Schulbezirke und ein Überschneidungsgebiet bestimmt. Die Schulbezirke und das Überschneidungsgebiet sind grundsätzlich für alle Grundschülerinnen und Grundschüler verbindlich, die in der Stadt Forst (Lausitz) schulpflichtig werden.

§ 3

Schulbezirke der Grundschulen

(1) Für die in § 2 genannten Grundschulen werden nachfolgend Schulbezirke benannt, für die die jeweilige Grundschule die örtlich zuständige Grundschule ist:

Schulbezirk	Grundschule Nordstadt
Schulbezirk	Grundschule Forst Mitte
Schulbezirk	Grundschule Keune

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2021/2022 eingeschult werden, bestimmt sich die Zuordnung von Straßen zu diesen Schulbezirken nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Überschneidungsgebiet

(1) Die Schulbezirke können sich nach § 106 Absatz (2) BbgSchulG überschneiden, d.h. sie schließen teilweise dasselbe räumlich abgegrenzte Gebiet ein. Die Abgrenzung erfolgt nach Straßenzügen gemäß Anlage 1.

(2) Das Überschneidungsgebiet für die in § 2 aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) wird wie folgt räumlich abgegrenzt:

Überschneidungsgebiet Nord

(3) Die Lage und die Grenze des Überschneidungsgebietes sind gemeinsam mit den Schulbezirken in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt.

(4) Für Grundschüler und Grundschülerinnen aus dem Überschneidungsgebiet Nord bestimmt der zuständige Fachbereich der Stadt Forst (Lausitz) die örtlich zuständige Schule.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2021/2022 eingeschult werden, erfolgt die Festlegung der örtlich zuständigen Schule vor der Veröffentlichung der Termine der jährlichen Schulanmeldungen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2019 der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) Drucksachennummer SVV/0054/2019 [abgedruckt im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2019 vom 21. Dezember 2019] außer Kraft.

Forst (Lausitz), den *08.12.2020*

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Anlagen:

Anlage 1

Straßen Schulbezirke und Überschneidungsgebiet 2021/2022

Schulbezirk Grundschule Forst – Mitte 2021 / 2022	
Ahornweg	
Akazienstraße	
Albertstraße	
Alte Gärtnerei	
Alte Ziegelei	
Am Birkenwäldchen	
Am Domsdorfer Anger	
Am Eichengraben	
Am Keuneschen Graben	
Am Pferdegarten	
Am Stadtfeld	
Am Teichgraben	
Am Vogelherd	
Am Waldgürtel	
Am Wehr	
Am Weingarten	
Amtstraße	von Am Haag bis Berliner Straße (Hnr.12a bis 33)
An der Jahnstraße	
An der Lerchenstraße	
An der Malxe	
An der Rennbahn	
An der Walderholung	

August-Bebel-Straße	von Berliner Straße bis Bahnhofstraße (gerade Hnr.2 bis 16)
Badestraße	
Bahnhofstraße	von Sorauer Straße bis August-Bebel-Straße (Hnr.1 bis 26)
Berliner Straße	von Am Haag bis Kreisel „Am Wasserturm“ (Hnr.47 bis 82)
Birkenstraße	
Buchenstraße	
C.-A.-Groeschke-Straße	
Diesterwegstraße	
Döberner Straße	
Domsdorfer Kirchweg	
Domsdorfer Straße	
Dubrauer Straße	
Ebereschenweg	
Eichenweg	
Einsteinstraße	
Eisenbahnstraße	
Erlenweg	
Ernst-Heilmann-Straße	
Euloer Straße	von Spremberger Straße bis August-Bebel-Straße (Hnr.2 bis 116)
Fasanenweg	
Fröbelstraße	
Goethestraße	
Görlitzer Straße	
Gutsweg	
Heinsiusstraße	
Herderstraße	
Hermann-Löns-Straße	
Hermann-Standke-Straße	
Holunderweg	
Igelweg	
Immanuel-Kant-Straße	
Industriestraße	
Jahnstraße	
Karl-Liebknecht-Straße	von Sorauer Straße bis August-Bebel-Straße (Hnr.1 bis 23)
Kastanienstraße	
Käthe-Kollwitz-Straße	
Kegeldamm	von Am Haag bis Wehrinselstraße (Hnr.12 bis 65)
Keunescher Kirchweg	von Weißwasserstraße bis Skurumer Straße (Hnr.1 bis 42d)
Kiefernweg	von Weißwasserstraße bis Skurumer Straße (Hnr.1 bis 37 und gerade Hnr. 38 bis 46)
Klein Jamnoer Straße	
Kleine Amtstraße	von Am Haag bis Max-Fritz-Hammer-Straße (Hnr.10)
Kleine Spremberger Straße	
Kleine Waldstraße	
Kleine Weinbergstraße	

Kölziger Weg	
Kreuzschenkenstraße	
Krummer Weg	von Muskauer Straße bis Skurumer Straße (Hnr.1a bis 12)
Kuckucksweg	
Kurt-Rüdiger-Müller-Straße	
Lerchenstraße	
Mauerstraße	
Max-Fritz-Hammer-Straße	
Max-Mattig-Weg	
Muskauer Straße	
Niederstraße	
Noßdorfer Straße	
Oberstraße	
Pappelstraße	
Paul-Decker-Straße	
Paul-Högelheimer-Straße	
Pestalozzistraße	
Planckstraße	
Platz am Stadtwald	
Platz des Friedens	
Ringstraße	von Brandenburger Straße bis Wehrinselstraße (Hnr.7 bis 47)
Robinienweg	
Rosenweg	
Roßstraße	
Rüdigerstraße	von Am Haag bis Ende (Hnr.7a bis 29)
Schwarzer Weg	
Schwerinstraße	
Siedlerweg	
Simmersdorfer Straße	
Skurumer Straße	(alle geraden Hnr.2-96)
Sonnenweg	
Sorauer Straße	
Spremberger Straße	
St. Benno	
Stadtwaldstraße	
Südstraße	
Tagorestraße	
Taubenstraße	
Teichstraße	
Töpferstraße	
Triebeler Straße	von Kreisel „Wasserturm“ bis Skurumer Straße (Hnr.1 bis 90)
Tschaikowskistraße	
Ulmenweg	
Umgehungsstraße	
Waldstraße	
Weberstraße	
Wehrinselstraße	
Weinbergstraße	
Weißwasserstraße	

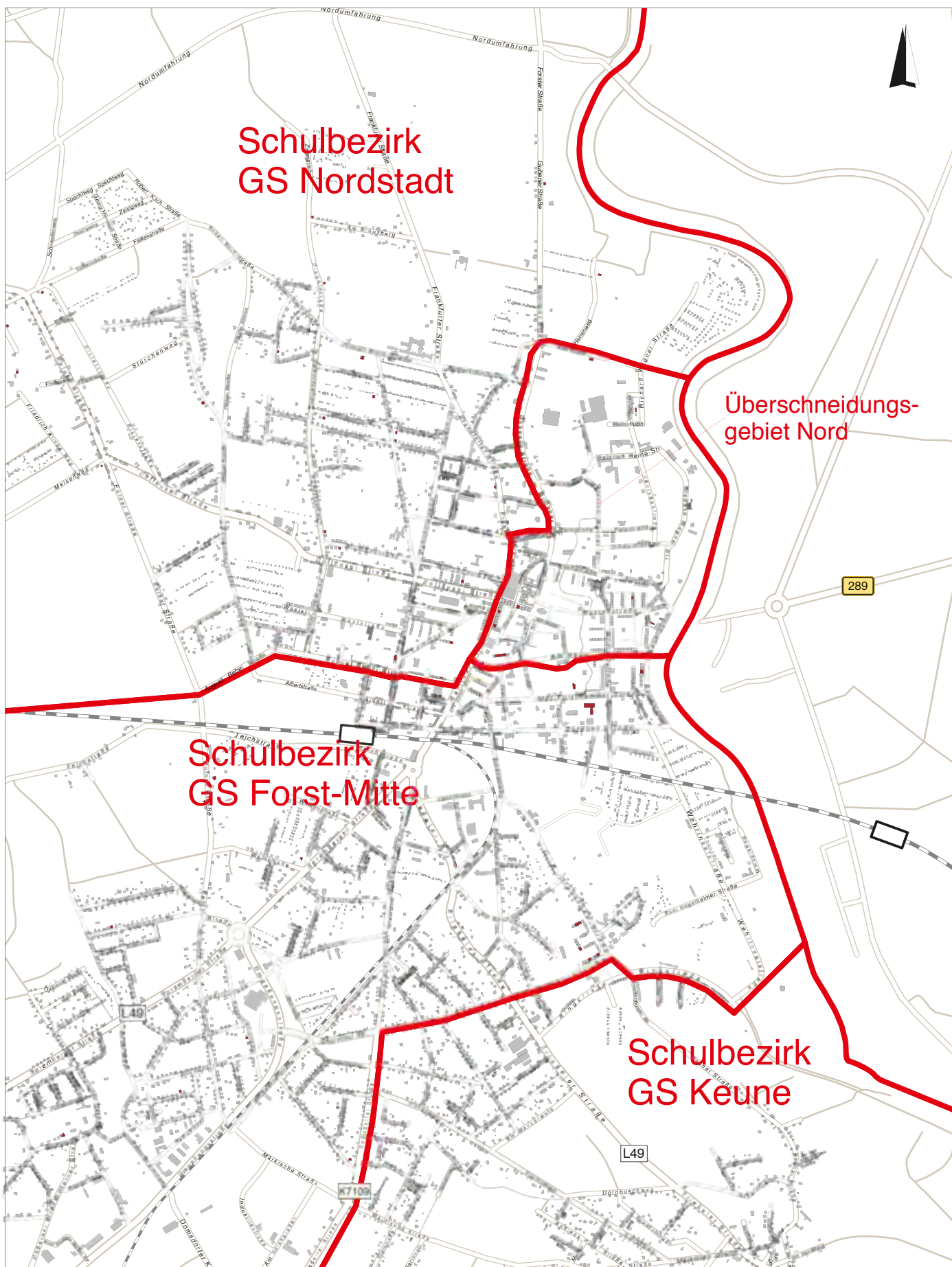
Wiesenstraße	
Wiesenweg	
Zum Turnplatz	
OT Groß Jamno	
OT Klein Jamno	
Schulbezirk Grundschule Keune 2021 / 2022	
Ackerstraße	
Alpenstraße	
Amalienweg	
Am Anger	
Am Busch	
Am Hirschsprung	
Am Neißewehr	
Am Sandberg	
Am Wasserwerk	
An der Linde	
An der Schwarzen Grube	
Andreas-Hofer-Straße	
Bademeuseler Straße	
Brandenburger Straße	
Brigittenweg	
Buschweg	
Cäcilienweg	
Dornbuschweg	
Dünenweg	
Edelweißweg	
Enzianweg	
Erikaweg	
Fabrikstraße	
Feldstraße	
Fichtestraße	
Flurstraße	
Försterei Keune	
Forstweg	
Friedhofstraße	
Friesenstraße	
Gartenstraße	
Gertraudenweg	
Ginsterweg	
Grabenweg	
Hederichweg	
Heideweg	
Keuner Straße	
Keunescher Kirchweg	von Skurumer Straße bis Ringstraße (Hnr.43 bis 60)
Kiefernweg	von Skurumer Straße bis Ende Stich (ungerade Hnr.39 bis 53 und gerade Hnr.50-52)
Kleine Feldstraße	
Krummer Weg	

Lausitzer Straße	
Lindners Weg	
Luisenweg	
Margaretenweg	
Marienweg	
Märkische Straße	von Triebeler Straße bis Domsdorfer Straße (Hnr.1 bis 144)
Maulbeerweg	
Neuendorfer Weg	
Preschner Weg	
Ringstraße	von Triebeler Straße bis Brandenburger Straße (Hnr.1 bis 18)
Sandweg	
Schacksdorfer Straße	
Schäferstraße	
Skurumer Straße	von Muskauer Straße bis C.-A.-Groeschke-Straße (ungerade Hnr.1 bis 45)
Sommerweg	
Sophienweg	
Stephanweg	
Thüringer Straße	
Triebeler Straße	von Skurumer Straße bis Groß Bademeuseler Straße (Hnr.92 bis 306)
Wacholderweg	
W.-A.-Mozart-Straße	
Weißagker Weg	
Wildweg	
Wilhelm-Busch-Straße	
Wotanstraße	
Zur Försterei	
OT Groß Bademeusel	
OT Klein Bademeusel	
Schulbezirk Grundschule Nordstadt 2021 / 2022	
Alexanderstraße	
Am Gärtchen	
Am Kreuzberg	
Amselweg	
August-Bebel-Straße	von Berliner Straße bis Euloer Straße (ungerade Hnr.1 bis 13 und Hnr. 18 bis 69)
Bahnhofstraße	von August-Bebel-Straße bis Frankfurter Straße (Hnr.28 bis 140)
Berliner Straße	von Cottbuser Straße bis August-Bebel-Straße (ungerade Hnr.1 bis 37)
Blumenstraße	
Charlottenstraße	
Cottbuser Straße	von Berliner Platz bis Euloer Straße (gerade Hnr.16a bis 166 und ungerade Hnr.17 bis 179)
Drosselweg	

Elsässer Straße	
Elsterstraße	
Euloer Straße	von August-Bebel-Straße bis Gubener Chaussee (Hnr.133 bis 288)
Euloer Weg	
Falkenstraße	
Finkenweg	
Förstereiweg	
Frankfurter Straße	von Berliner Platz bis Nordumgehung (gerade Hnr.2 bis 150 und ungerade Hnr.29 bis 137)
Friedrich-Klinke-Weg	
Friedrich-Passarius-Straße	
Fruchtstraße	
Gartenweg	
Georgh-Herwegh-Straße	
Gerberstraße	
Grüner Weg	
Gubener Straße	von Alsenstraße bis Forster Straße (gerade Hnr.66 bis 152 und ungerade Hnr. 55 bis 141a)
Hainenweg	
Hermannstraße	
Hochstraße	
Hohensalzaer Straße	
Karl-Liebknecht-Straße	von August-Bebel-Straße bis Ende Stich (Hnr.22 bis 28)
Karlstraße	
Kirschweg	
Kleine Frankfurter Straße	
Kleine Leipziger Straße	
Klinger Weg	
Leipziger Straße	
Lessingstraße	
Magnusstraße	
Martinstraße	
Meisenweg	
Metzer Straße	
Otto-Nagel-Straße	
Pfälzer Straße	
Querweg	
Robert-Koch-Straße	
Saarlandstraße	
Schillerstraße	
Schmaler Weg	
Schnepfenweg	
Schwalbenstraße	
Spechtweg	
Sperlingsgasse	
Virchowstraße	
Wendenstraße	
Weststraße	
Willi-Jennrich-Straße	

Zeisigweg	
Ziegelstraße	
OT Bohrau	
OT Briesnig	
OT Horno	
OT Mulknitz	
OT Naundorf	
OT Sacro	
Schulbezirk Überschneidungsgebiet Nord – 2021 / 2022	
Alsenstraße	
Am Haag	
Am Markt	
Amtstraße	von Am Markt bis Am Haag (Hnr.1 bis 16)
Beethovenstraße	
Berliner Straße	von Cottbuser Straße bis Am Haag (gerade Hnr.2 bis 28a)
Biebersteinstraße	
Cottbuser Straße	von Am Markt bis Berliner Platz (ungerade Hnr.1 bis 7, gerade Hnr.2 bis 16)
Elisabethstraße	
Frankfurter Straße	von Cottbuser Straße bis Gymnasialstraße (ungerade Hnr.15 bis 23)
Friedrichsplatz	
Gerberstraße	
Gubener Straße	von Parkstraße bis Alsenstraße (ungerade Hnr.1 bis 53, gerade Hnr.2-64)
Gutenbergplatz	
Gymnasialstraße	
Haagstraße	
Heinrich-Heine-Straße	
Heinrich-Werner-Straße	
Inselstraße	
Jänickestraße	
Kegeldamm	von Gutenbergplatz bis Am Haag (Hnr.2 bis 6)
Kirchstraße	
Kleine Amtstraße	von Amtstraße bis Am Haag (Hnr.1 bis 2)
Lindenplatz	
Lindenstraße	
Mühlenstraße	
Parkstraße	
Pestalozziplatz	
Promenade	
Richard-Wagner-Straße	
Rüdiger Straße	von Mühlenstraße bis Am Haag (ungerade Hnr.1 bis 5d, gerade Hnr.2a-8b)
Schützenstraße	
Thumstraße	
Uferstraße	
Webschulstraße	

Anlage 2
Kartenausschnitt Schulbezirke und Überschneidungsgebiet 2021/2022



STADT FORST (LAUSITZ)
Fachbereich Stadtentwicklung
03149 Forst (Lausitz), Lindenstraße 10 - 12

Schulbezirke 2021/2022 - Anlage 2
Kartenausschnitt - Stadt Forst (Lausitz)

Bearbeiter/in: Gohrbandt, Birgit
Datum: 20.10.2020

Maßstab: 1:15000
Lage- / Höhensystem: ETRS89 / DHHN92

© Stadt Forst (Lausitz) + © GeoBasis-DE/LGB (Geobasisdaten)

Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz)

Auf der Grundlage des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04. [Nr. 09] S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) i. V. m. den §§ 3 und 28 Absatz 2 S. 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) vom 04.03.2016 zuletzt geändert durch Erste Änderungssatzung vom 04.05.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 04.12.2020 die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

§ 1 Grund und Geltungsbereich

Im Absatz 2 wird nach dem Wort „*Stadtwehrführung*“ der Teilsatz „*sowie den Betreuern der Kinderfeuerwehr*“ neu eingefügt.
Im Absatz 3 wird das Wort „*Dienststellung*“ gestrichen. Das Wort „*sowie*“ wird in das Wort „*oder*“ geändert. Der nach „*pauschale Entschädigung*“ in Klammern benannte „*Absatz 1*“ wird gestrichen. Das darauf folgende Wort „*und*“ wird durch „*,*“ ersetzt. „*§ 3 Absatz 2*“ wird durch „*§ 4*“ ersetzt. Des Weiteren wird der Teilsatz „*und variable Entschädigung für Einsatzbereitschaft (§ 5)*“ eingefügt.
Im Absatz 5 wird das Wort „*Abrechnungszeitrum*“ durch „*Abrechnungszeitraum*“ ersetzt.

§ 2 Aufwandsentschädigung nach Funktion

In der Überschrift des § 2 wird das Wort „*Dienststellung*“ gestrichen.
Im Buchstaben a) wird die Wortgruppe „*für die stellv. Stadtwehrführer 40,00 Euro*“ gestrichen. Als Buchstabe b) wird die Wortgruppe „*für den stellvertretenden Stadtwehrführer 40,00 Euro*“ eingefügt.
Buchstabe b) ändert sich in Buchstabe c). Im alten Buchstaben b) wird die Wortgruppe „*für den stellv. Ortswehrführer 25,00 Euro*“ gestrichen. Als Buchstabe d) wird die Wortgruppe „*für den stellvertretenden Ortswehrführer 25,00 Euro*“ eingefügt. Als Buchstabe e) wird die Wortgruppe „*für den Ortswehrführer bei Ortswehr mit Zugstärke 35,00 Euro*“ eingefügt. Als Buchstabe f) wird die Wortgruppe „*für den stellvertretenden Ortswehrführer mit Zugstärke 30,00 Euro*“ eingefügt.
Buchstabe c) ändert sich in Buchstabe g). Im neuen Buchstaben g) wird das Wort „*feuerwehr*“ eingefügt. Im alten Buchstaben c) wird die Wortgruppe „*für den stellv. Stadtjugendwart 20,00 Euro*“ gestrichen. Als Buchstabe h) wird die Wortgruppe „*für den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart 20,00 Euro*“ eingefügt.
Der alte Buchstabe d) wird gestrichen. Als Buchstabe i) wird die Wortgruppe „*für den Ortsjugendfeuerwehrwart 20,00 Euro*“ eingefügt. Als Buchstabe j) wird die Wortgruppe „*für den stellvertretenden Ortsjugendfeuerwehrwart 15,00 Euro*“ neu eingefügt.
Buchstabe e) ändert sich in Buchstabe k). Als Buchstabe l) wird die Wortgruppe „*für den stellvertretenden Leiter der Kinderfeuerwehr 15,00 Euro*“ neu eingefügt.

§ 3 Pauschale Entschädigung

In der Überschrift des § 3 wird „*und Variable*“ gestrichen.
Im Absatz 1 wird „*100 EUR*“ durch „*120,00 Euro*“ ersetzt.
Im Absatz 1 Buchstabe c) wird „*der Ortswehrführung*“ durch „*des Ortswehrführers*“ ersetzt.
Im Absatz 2 wird „*der Ortswehrführung*“ durch „*des Ortswehrführers*“ ersetzt.

Im Absatz 2 wird als Aufzählungsmerkmal der Buchstabe „a)“ vor „*ab 40 h Standortausbildung*“ neu eingefügt.
Im Absatz 2 wird als Aufzählungsmerkmal der Buchstabe „b)“ vor „*ab 30 h Standortausbildung*“ neu eingefügt.
Im Absatz 2 wird als Aufzählungsmerkmal der Buchstabe „c)“ vor „*ab 20 h Standortausbildung*“ neu eingefügt.
Im Absatz 2 neuen Buchstaben a) wird der Betrag „*100,00 €*“ in „*120,00 Euro*“ geändert.
Im Absatz 2 neuen Buchstaben b) wird der Betrag „*75,00 €*“ in „*90,00 Euro*“ geändert.
Im Absatz 2 neuen Buchstaben c) wird der Betrag „*50,00 €*“ in „*60,00 Euro*“ geändert.
Im Absatz 3 wird „*§ 3 (1)*“ in „*§ 3 Absatz 1*“ geändert. Im Absatz 3 wird „*§ 3 (2)*“ in „*§ 3 Absatz 2*“ geändert.
Im Absatz 3 wird „*100 EUR*“ durch „*120,00 Euro*“ ersetzt.
Im Absatz 3 wird als Aufzählungsmerkmal der Buchstabe „a)“ vor „*ab 90 % Teilnahme an den Ausbildungen der Kinderfeuerwehr*“ neu eingefügt. Im Absatz 3 wird als Aufzählungsmerkmal der Buchstabe „b)“ vor „*ab 75 % Teilnahme an den Ausbildungen der Kinderfeuerwehr*“ neu eingefügt. Im Absatz 3 wird der Buchstabe c) vor „*ab 50 % Teilnahme an den Ausbildungen der Kinderfeuerwehr*“ neu eingefügt. Im Absatz 3 wird als Aufzählungsmerkmal der Buchstabe „d)“ vor „*ab 25 % Teilnahme an den Ausbildungen der Kinderfeuerwehr*“ neu eingefügt.
Im Absatz 3 neuen Buchstaben a) wird der Betrag „*100,00 €*“ in „*120,00 Euro*“ geändert.
Im Absatz 3 neuen Buchstaben b) wird der Betrag „*75,00 €*“ in „*90,00 Euro*“ geändert.
Im Absatz 3 neuen Buchstaben c) wird der Betrag „*50,00 €*“ in „*60,00 Euro*“ geändert.
Im Absatz 3 neuen Buchstaben d) wird der Betrag „*25,00 €*“ in „*30,00 Euro*“ geändert.
Der Absatz 4 wird gestrichen.

§ 4 Variable Entschädigung als Leistungskomponente

Der alte § 3 Absatz 4 wird als neuer § 4 wie folgt eingefügt:
(1) *„Darüber hinaus kann jeder aktive Angehörige einer Einsatzabteilung und die Betreuer der Kinderfeuerwehr eine Entschädigung als variable Leistungskomponente auf der Grundlage des Kriterienkatalogs entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhalten. Maßgeblich für die jährliche Aufteilung der variablen Entschädigung sind die finanziellen Mittel (nach Abzug der Aufwandsentschädigungen gemäß Funktion und der pauschalen Entschädigung) und die Anzahl der aktiven Angehörigen in den Einsatzabteilungen der jeweiligen Ortswehren im laufenden Jahr der Stadt Forst (Lausitz). Stichtag ist der 01.01. eines jeden Jahres.“*
(2) *„Zur Ermittlung der variablen Leistungskomponente (besonders aktiver Angehöriger) ist es notwendig, dass durch den jeweiligen Ortswehrführer eine Einschätzung zu den Leistungen einzelner Angehöriger, gemessen an allgemein nachvollziehbaren Kriterien, vorgenommen wird. Die Bewertungskriterien (inklusive Punktesystem) im Kriterienkatalog entsprechend der Anlage zu dieser Satzung sind anzuwenden. Der Ortswehrführer ordnet einzelnen Angehörigen, die besondere Leistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) zeigen, je Kriterium Punkte nach dem Formblatt der Anlage zu. Das ausgefüllte Formblatt wird beim Träger des Brandschutzes eingereicht.“*
(3) *„Der Ortswehrführer hat eine angemessene Nachweisführung vorzuhalten, aus der hervorgeht welche Kriterien des in der Anlage hinterlegten Kriterienkataloges auf einzelne Angehörige im abgelaufenen Kalenderjahr zugetroffen haben. Ein Anspruch auf die Auszahlung einer variablen Entschädigung besteht nur dann, wenn der Ortswehrführer das entsprechende Formblatt der Anlage zu dieser Satzung beim Träger des Brandschutzes bis zum 20.01. des Folgejahres einreicht. Ist dies nicht gewährleistet entfällt der Anspruch für die betroffene Ortswehr.“*

§ 5 Variable Entschädigung für Einsatzbereitschaft

§ 5 wird wie folgt neu eingefügt:

(1) „Darüber hinaus kann jeder aktive Angehörige einer Einsatzabteilung eine variable Entschädigung für Einsatzbereitschaft auf der Grundlage des Kriterienkatalogs entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhalten.“

(2) Zur Ermittlung der variablen Entschädigung für Einsatzbereitschaft ist es notwendig, dass die Anwesenheitsliste für den Einsatz geführt wird. Die Bewertungskriterien (inklusive Punktesystem) im Kriterienkatalog entsprechend der Anlage zu dieser Satzung sind anzuwenden.

(3) Ein Anspruch auf die Auszahlung einer variablen Entschädigung für Einsatzbereitschaft besteht nur dann, wenn die entsprechende Anwesenheitsliste beim Träger des Brandschutzes unverzüglich eingereicht wird. Ist dies nicht gewährleistet entfällt der Anspruch.“

§ 6 Weitere Anspruchsvoraussetzungen und Zahlungsbestimmungen

Der alte § 4 ändert sich durch die neu eingefügten § 4 und § 5 in § 6. Im Absatz 1 wird die Wortgruppe „dieser Satzung“ sowie das Wort „Dienststellung/“ gestrichen.

Im Absatz 2 wird die Wortgruppe „dieser Satzung“ gestrichen.

Im Absatz 2 Buchstabe a) wird das Wort „Quartal“ durch „Monat“ ersetzt.

Im Absatz 2 Buchstabe a) wird das Wort „Viertel“ durch „Zwölftel“ ersetzt.

Im Absatz 2 Buchstabe b) wird das Wort „Quartal“ durch „Monat“ ersetzt.

Im Absatz 2 Buchstabe b) wird das Wort „Viertel“ durch „Zwölftel“ ersetzt.

Im Absatz 3 wird das Wort „Dienststellung/“ gestrichen.

Im Absatz 4 wird nach „Angehörigen“ die Wortgruppe „der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz)“ eingefügt.

Im Absatz 4 wird „Der Anspruch erlischt mit dem Tod“ neu eingefügt.

§ 7 Schlussbestimmungen

§ 7 wird wie folgt neu eingefügt:

(1) „Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind als geschlechtlich neutral anzusehen.“

(2) Für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr unter 10 Jahre wird der Begriff Kinderfeuerwehr verwendet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Forst Lausitz, den 08.12.2020

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Anlage zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz)

Kriterienkatalog gemäß § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 zur Vergabe von finanziellen Aufwandsentschädigungen innerhalb von Ortswehren der Stadt Forst (Lausitz) mit Formblatt

Grundsätze

(1) Bei der Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) in der Ortswehr ist sicherzustellen, dass derjenige, der eine Aufwandsentschädigung nach einer Funktion und der pauschalen Entschädigung erhält, sowie Betreuer der Kinderfeuerwehr, einen Anspruch auf eine variable Aufwandsentschädigung haben kann. Hierzu ist es zwingend notwendig, nachvollziehbare, deutliche und weitgehend objektive Kriterien in Ansatz zu bringen. Diese Kriterien ermöglichen eine sachliche Dokumentationsmöglichkeit für den Ortswehrlführer und auf Verlangen eine Nachvollziehbarkeit für jeden einzelnen Angehörigen.

(2) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung im Sinne der variablen Leistungskomponente und der variablen Entschädigung für Einsatzbereitschaft ist erst dann gegeben, insofern der Angehörige folgende Grundsätze einhält (siehe § 3 Abs. 1 der Satzung)

- diszipliniertes und ordentliches Auftreten bei Einsätzen, Ausbildungen und allen anderen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr
- regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungen (entsprechend FwDV 2), davon mindestens 50 % in der eigenen Ortswehr
- Information des Ortswehrlführers oder eines eingesetzten Ausbildungsleiters über das Fernbleiben vom Dienst (entschuldigtes Fernbleiben z. B. bei Urlaub, Krankheit oder sonstige Gründe)

und darüber hinaus die nachfolgend aufgeführten Kriterien zutreffend sind.

(3) Nimmt ein Angehöriger in überdurchschnittlicher Art und Weise am Dienstgeschehen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) teil, so ist es dem Ortswehrlführer möglich, durch eine Punktevergabe im Formblatt zur Anlage der Satzung, diesem Angehörigen eine Würdigung im Sinne einer variablen Leistungskomponente zukommen zu lassen.

(4) Das Aufstellen weiterer eigener wesentlicher, bzw. ausschlaggebender Kriterien durch den jeweilige Ortswehrlführer ist im Formblatt (Anlage) unter Angabe einer Begründung möglich.

Kriterienkatalog gemäß § 4 der Satzung (variable Entschädigung als Leistungskomponente)

(1) Tätigkeit als Atemschutzgeräteträger (AGT) 35 Punkte

Der AGT muss alle Voraussetzungen nach FwDV 7 (Belastungsübungen, Einsatzübung, Untersuchung, theoretische Unterweisung) erfüllen.

(2) Durchführung von Standortausbildungen 10 Punkte

Eigenverantwortliche Durchführung von Standortausbildungen im Rahmen des gültigen Dienstplanes.

(3) Ausbildungen der Kinder-/Jugendfeuerwehr 5 Punkte

Betrifft die Durchführung, Unterstützung und Vorbereitung von Ausbildungen der Kinder- und/oder Jugendfeuerwehr, die Durchführung von Ausbildungsfahrten, die Betreuung der Kinder- und Jugendlichen bei Ausflügen, Wettkämpfen und Kinder-/Jugendlagern.

(4) Leitungsdienst 3 Punkte

Wochenweise Sicherstellung des Leitungsdienstes

(5) Nachwuchsgewinnung 7 Punkte

Durchführung und Begleitung von Terminen zur Nachwuchsgewinnung

(6) Bonuspunkte 25 Punkte

Bei besonderen Leistungen kann der Ortswehrlführer zusätzlich maximal 25 Bonuspunkte vergeben. Eine entsprechende Begründung ist dem Träger des Brandschutzes vorzulegen.

(7) Teilnahme an Sonderausbildungen 5 Punkte

z.B.: Aus- und Fortbildung entsprechend FwDV2, Kreisbildungsmaßnahmen, Seminare der Feuerwehrunfallkasse, Seminare der Landesjugendfeuerwehr, Seminare des Landesfeuerwehrverbandes

(8) Teilnahme an Ganztagsausbildungen 10 Punkte

Betrifft die Teilnahme an Ganztagsausbildungen mit einer Mindestausbildungsdauer von 6 Unterrichtsstunden

(9) Teilnahme an Brandsicherheitswachen 25 Punkte

Kriterienkatalog gemäß § 5 der Satzung (variable Entschädigung für Einsatzbereitschaft)

(1) Die Anwesenheitsliste für den Einsatz ist durch den Ortswehrlführer oder den Einheitsführer des Einsatzmittels zu führen.

(2) Als Einsatz zählt jede Alarmierung. Anwesend ist, wer spätestens innerhalb von 15 Minuten im jeweiligen Gerätehaus eingetroffen ist. Für die Einteilung nach a) und b) gilt die Alarmzeit.

- je Einsatz von 06.00 - 22.00 Uhr **1 Punkt**
- je Einsatz von 22.00 - 06.00 Uhr **2 Punkte**

(3) Der jeweilige Wert eines Punktes ermittelt sich aus einer Pauschalsumme von 7.000 € geteilt durch die Anzahl der für die Einsatzbereitschaft vergebenen Gesamtpunktzahl aller aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung.

Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 Nr. 37) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung am 04. Dezember 2020 folgende „Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)“ beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 1 Name, Stammkapital

Der Satz 1 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

(1) Die Bereiche Kultur-, Tourismus-, Marketing- sowie das Management des Ostdeutschen Rosengartens und des Brandenburgischen Textilmuseums werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt geführt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Der Absatz 1 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, die Betriebsführung für den Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz), den ADR-Prüfgarten, die Touristinformation sowie für das Brandenburgische Textilmuseum einschließlich des Archivs verschwundener Orte (AVO) zu übernehmen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 08.12.2020

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Entgeltordnung der Stadt Forst (Lausitz) für die Schwimmhalle Forst (Lausitz)

1 Tarifgruppen

Tarif I (Erwachsene):

Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Tarif II (Ermäßig):

Arbeitslosengeld I-, Arbeitslosengeld II-, Sozialhilfeempfängerinnen- und -empfänger, Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem AsylbLG und von Grundsicherung im Alter für Erwerbsgeminderte bzw. -unfähige (nach SGB XII), Schwerbehinderte, Wehrpflichtige, Studenten, Auszubildende mit Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfen (nach SGB III) und Bafög-Empfängerinnen und -empfänger

- jeweils mit amtlichem Nachweis -

Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten wird bei Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit Merkmal „B“ die kostenlose Nutzung gewährt.

Tarif III (Kinder/Schülerinnen und Schüler):

Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis Jugendliche unter dem vollendeten 18. Lebensjahr und Schüler/in mit Schülerausweis (Vorlage Schülerausweis ab vollendeten 15. Lebensjahr)

Als Schüler in Sinne dieser Entgeltordnung gelten Personen, die eine Allgemeinbildende Schule besuchen und ab dem vollendeten 15. Lebensjahr einen Schülerausweis mit eingetragener Schulform vorlegen können. Anerkannt werden auch Schülerausweise im Bereich der Sekundarstufe II (Gymnasiale Oberstufe, Berufsfachschule, Fachoberschule usw.). Als Entscheidungskriterium wird in der Einzelprüfung festgestellt, ob kein Anspruch auf Vergütung während der Schulzeit besteht.

Tarif IV (Familien):

bis 2 Erwachsene und 1 sowie mehr Kinder - 20 % auf die Tarife I und III

Tarif V (Gruppentarif):

Kinder

50 % Ermäßigung auf den Tarif III (Kinder) für Kindergruppen/Schülergruppen ab 10 Personen mit mindestens einer volljährigen Begleitperson. Die Anzahl der Begleitperson richtet sich nach Alter, Anzahl und evtl. Besonderheiten (Behinderung) der Kinder bzw. Schüler/innen.

Erwachsene

50 % Ermäßigung auf den Tarif I (Erwachsene) ab 10 Personen.

Verlängerungstarif:

erste 10 Minuten frei

Bei Überschreitung der Zeitbegrenzung ist für jede angefangene 1/2 h ein Zuschlag von 1,00 Euro zu zahlen.

Bei Sondertarifen gilt das nur für die Tarifgruppen I und II.

Bonustarif:

5 % Rabatt bei Nutzung einer Geldwertkarte ab 15,00 Euro

Der Rabatt gilt nicht für den Verlängerungstarif und für speziell ausgewiesene Warmbadetage.

Geldwertkarten können mindestens mit dem niedrigsten Wert (15,00 Euro) nachgeladen oder mit einem Restbetrag von unter 3,00 Euro ausgezahlt werden. Die entwerteten Geldwertkarten sind an der Kasse zurückzugeben.

5% Rabatt bei Nutzung der SWForstCARD von der Stadtwerke Forst GmbH

sowie der CityPower-Card

Einzelfallentscheidung:

Sonderrabatte von 5 % auf touristische Rabattierungsaktionen im Land Brandenburg zur Unterstützung der Vermarktung von touristischen, freizeitorientierten sowie kulturellen Einrichtungen (zeitlich befristet).

Die Entscheidung zur Teilnahme an entsprechenden Rabattaktionen liegt beim Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz).

Bahntarif (Sondertarif):

Der Sondertarif gilt nur im Zusammenhang mit einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag. Personenbegrenzung pro Bahn 15 Personen.

2 Tarife

2.1 Normaltarife

Tarifgruppe	Schwimmhalle in Euro				
	Zeitbegrenzung	1,5 Stunde	3 Stunden	Tageskarte	Jahreskarte
I		4,00	5,50	8,00	300,00
II		3,00	4,50	7,00	225,00
III		2,50	3,50	6,00	100,00

Tarifgruppe	Sauna in Euro			
	Zeitbegrenzung	3 Stunden	Tageskarte	Jahreskarte
I		12,00	16,00	600,00
II		10,00	14,00	500,00
III		7,00	10,00	350,00

Beim Kauf einer Saunakarte kann kostenfrei die Schwimmhalle genutzt werden.

2.2 Warmbadetag

Die Nutzung der Schwimmhalle erfordert wegen erhöhter Energieaufwendung einen Zuschlag von 1,00 Euro auf jedes Kassenticket der Normaltarife.

2.3 Sondertarife

	pro Bahn oder Nichtschwimmerbecken in Euro pro Stunde	Halle komplett in Euro pro Stunde
Gemeinnützige Vereine aus der Stadt Forst (Lausitz)	12,00	200,00
Gemeinnützige auswärtige Vereine und generell Institutionen	20,00	300,00
Gewerbliche Nutzer/private Nutzer	40,00 oder 15 € zzgl. Eintrittspreis der Personen	400,00
Personenbegrenzung	bis 15 Personen pro Bahn	bis 200 Personen

Die Nutzung einer Bahn und des Nichtschwimmerbeckens kann auch gemeinsam erfolgen, die Berechnung erfolgt dann für beide Nutzungsbereiche getrennt.

3 Sonderleistungen

3.1 Kurse

Für Schwimmkurs und Gesundheitskurse sind neben den gemäß Punkt 2 zu zahlenden Tarifen folgende Entgelte zu zahlen:

	Betrag in Euro
Kleinkinderschwimmen 2-3 Jahre (Wassergewöhnung, Spiele Tauchen usw.) 10 Unterrichtsstunden ***	50,00*
Kleinkinderschwimmen mit ersten Schwimmübungen 4-5 Jahre (spielerisches Erlernen der ersten Schwimmzüge) 10 Unterrichtsstunden ***	50,00*
Schwimmkurs für Kinder ab 6 Jahren (Brustschwimmen, Tauchen, Springen) 10 Unterrichtsstunden ***	50,00*
Einzelschwimmkurse für Kinder 10 Unterrichtseinheiten	100,00
Meerjungfrauenschwimmkurs 10 Unterrichtsstunden***	50,00
Schwimmkurs für Erwachsene****	100,00
Aquafitnesskurse 10 Kurseinheiten***	80,00**
Schwangerenschwimmen 10 Kurseinheiten***	80,00**

* Jede weitere Kursstunde wird mit 5,00 Euro berechnet.

** Jede weitere Kursstunde wird mit 8,00 Euro berechnet

*** Zur Durchführung einer Kursstunde sind mindestens 5 Teilnehmer erforderlich.

**** Maximal 4 Teilnehmer pro Kurs

***** Maximal 2 Teilnehmer pro Kurs

3.2 Baby- und Kleinkinderschwimmen

Zur Teilnahme am Baby- und Kleinkinderschwimmen ist für alle Kinder bis zu 3 Jahren der Tarif III zu zahlen.

3.3 Abnahme Schwimmstufen

Bei Abnahmen der Schwimmstufe „Seepferdchen“ und Ausgabe der Urkunden sind 2,50 Euro zu entrichten. Bei Abnahmen jeder weiteren Schwimmstufe und Ausgabe der Urkunde sind 5,00 Euro zu entrichten.

3.4 Haartrockner

Die Haartrockner sind gebührenfrei zu nutzen.

3.5 Schrankschlüssel

Für einen verlorenen Transponder (Armband mit Chip) ist eine Kostenerstattung von 20,00 Euro zu zahlen.

3.6 Entgelterstattung

Bei Verlust oder Nichtbenutzung von Eintrittskarten sowie bei notwendiger Räumung des Bades (Havarie) wird das Entgelt nicht erstattet.

3.7 Freier Eintritt

Freier Eintritt wird gewährt für:
Begleitpersonen bei erforderlicher Begleitung von Behinderten
Gruppenbetreuer bei Gruppenbesuchen
Personen der Tarifgruppe III an ihrem Geburtstag

3.8 Mehrwertsteuer

Bei allen Tarifen und Sonderleistungen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

3.9 Warmbadetage

Die Termine werden ausgehangen und veröffentlicht.

3.10 Sonderöffnungszeiten

Es werden Sonderöffnungszeiten für Teile oder die gesamte Schwimmhalle angeboten. Die Nutzung dieser kann von einem Nutzungsvertrag abhängig gemacht werden. Soweit die Sonderöffnungszeiten für den öffentlichen Bade- bzw. Saunabetrieb angeboten werden, werden diese in geeigneter Form veröffentlicht.

3.11 Vermietung

Es besteht die Möglichkeit der Anmietung eines Sportraumes und eines Mehrzweckraumes mit Miniküche.

	pro Stunde in Euro	Pro Tag in Euro
Sportraum	15,00	150,00
Mehrzweckraum	15,00	150,00

4 Gültigkeit

Diese Entgeltordnung tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Forst (Lausitz), 08.12.2020

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschluss der 8. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 18.11.2020

Beschlussvorlage SVV/0215/2020

Vollzug des § 63 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach UvGO „Beschaffung eines Multifunktionsfahrzeuges mit Hochdruckspülanlage“

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für die Beschaffung eines Multifunktionsfahrzeuges mit Hochdruckspülanlage ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Beschluss der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 30.11.2020

Beschlussvorlage SVV/0227/2020

Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus gegen den Bescheid des Landrates des Spree-Neiße-Kreises zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung SVV/0110/2020 (neu) 1 vom 27.05.2020

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss, Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus gegen den Bescheid des Landrates des Spree-Neiße-Kreises zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung SVV/0110/2020 (neu) 1 vom 27.05.2020 einzureichen.

Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wurde ermächtigt, rechtlichen Beistand zur Klageeinreichung hinzuzuziehen. Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt Forst (Lausitz).

Beschlüsse der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 04.12.2020

Beschlussvorlage SVV/0216/2020

Erste Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Erste Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz).

Beschlussvorlage SVV/0209/2020

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und dem Überschneidungsgebiet für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2021/2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und dem Überschneidungsgebiet für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2021/2022.

Beschlussvorlage SVV/0198/2020

Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung benannte die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Forst (Lausitz).

Beschlussvorlage SVV/0213/2020

Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz).

Beschlussvorlage SVV/0221/2020

Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) für das Jahr 2021.
2. Die Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV (Anlage 1) ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorlage SVV/0217/2020

Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz).

Beschlussvorlage SVV/0214/2020

Bäderkonzept Forst (Lausitz) 2021

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss das Konzept zur Betreibung der Forster Bäder in der Ausrichtung der Variante I als Parallelbetrieb.

Beschlussvorlage SVV/0224/2020

Entgeltordnung der Stadt Forst (Lausitz) für die Schwimmhalle Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Neufassung der Entgeltordnung der Stadt Forst (Lausitz) für die Schwimmhalle Forst (Lausitz).

Beschlussvorlage SVV/0210/2020

Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ (Anlagen 2 - 7) für das Jahr 2021.

Die Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorlage SVV/0220/2020

Mitgliedschaft der Stadt Forst (Lausitz) im Museumsverband des Landes Brandenburg e.V.

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Mitgliedschaft der Stadt Forst (Lausitz) im Museumsverband des Landes Brandenburg e. V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Beschlussvorlage SVV/0222/2020

Aufhebung der Vereinbarung zum Betrieb einer Tuchmacherschauwerkstatt

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Aufhebung der „Vereinbarung zur Betreibung einer Tuchmacherschauwerkstatt und einer Stadtgeschichtlichen Abteilung im Rahmen des Brandenburgischen Textilmuseums Forst (Lausitz)“ vom 29. November 1996 im Einvernehmen mit dem Museumsverein der Stadt Forst (Lausitz) e. V.“ zum 31.12.2020.

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigte die Bürgermeisterin zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages.

Beschlussvorlage SVV/0225/2020

Bestätigung der Stelle Sachbearbeiter/in Entwicklung und Koordination Bergbaufolgelandschaft Klinger See

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) bestätigte die Stelle „Sachbearbeiter/in Entwicklung und Koordination Bergbaufolgelandschaft Klinger See“ im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz).

Beschlussvorlage SVV/0226/2020 (neu)

Beratung und Beschlussfassung über

1. Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2021
2. Die Haushaltssatzung für die Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2021

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2021 wurde in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde beschlossen.

Beschlussvorlage SVV/0211/2020

Grundstücksverkauf, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 17

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Entbehrlichkeit des Grundstücks, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 17, Flurstück 175, gemäß § 79 BbgKVerf i.V.m. dem Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf des Grundstücks, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 17, Flurstück 175.

Beschlussvorlage SVV/0212/2020

Grundstücksverkauf Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 33

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Entbehrlichkeit des städtischen Grundstückes Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 33, Flurstück 1341; gemäß § 79 BbgKVerf i. V. mit dem Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf des Grundstückes gelegen an der Muskauer Straße, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 33, Flurstück 1341 mit einer Größe von 40 m².

Andere Bekanntmachungen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) für das Wirtschaftsjahr 2021

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 04. Dezember 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	2.169.550 Euro
die Aufwendungen	2.169.550 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
der Jahresverlust	0 Euro
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	4.570 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus	
der Investitionstätigkeit	0 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus	
der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2.2 der Gesamtbetrag der	
Verpflichtungsermächtigungen auf	0 Euro

Forst (Lausitz), 08.12.2020



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Hinweis: Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz) im Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) in der Touristinformation, Cottbuser Straße 10, während der Öffnungszeiten vom 04.01.2021 bis 29.01.2021 öffentlich aus.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „1. Änderung B-Plan IGG Forst-Süd (Teilfläche), TG 1B (Standort OBI-Markt)“

Verfahrenstyp: Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 06.12.2019 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 12 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß mit der Bezeichnung „1. Änderung B-Plan IGG Forst-Süd (Teilfläche), TG 1B (Standort OBI-Markt)“, Verfahrenstyp: Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, gefasst (Beschlussvorlage Nr. SVV/0049/2019). Nunmehr soll die Offenlegung des Entwurfes dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „1. Änderung B-Plan IGG Forst-Süd (Teilfläche), TG 1B (Standort OBI-Markt)“, Verfahrenstyp: Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom **07.01.2021 (Donnerstag) bis 09.02.2021 (Dienstag)**

in der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, im Flur, 2. Obergeschoss, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz) während folgender Zeiten erfolgen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen zum Entwurf bei der

Stadt Forst (Lausitz)
Technisches Rathaus
Fachbereich Stadtentwicklung
Cottbuser Straße 10
Zimmer 319
03149 Forst (Lausitz)
oder schriftlich bei der
Stadt Forst (Lausitz)
Lindenstraße 10-12
03149 Forst (Lausitz)

oder während der o.a. Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis

Aufgrund der Corona-Krise ist ein unkontrollierter Zugang zu dem Verwaltungsgebäude Cottbuser Straße 10 für Besucher derzeit nicht möglich. Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die offengelegten Planunterlagen kann über Herrn Olheide vom Fachbereich Stadtentwicklung, Tel.: 03562/989-405, E-Mail: w.olheide@forst-lausitz.de vereinbart werden.

Um Zugang zum Verwaltungsgebäude zu bekommen, muss auf der Rückseite des Verwaltungsgebäudes Cottbuser Straße 10 geklingelt werden, wobei immer nur max. 2 Personen Eintritt in das Gebäude gewährt wird. Es besteht die Verpflichtung einen Mund-

schutz zu tragen. Die Kontaktdaten der Personen werden hierbei erfasst. Somit ist die Einsichtnahme in die offengelegten Planunterlagen auch persönlich möglich.

Verfahrenstyp: Bebauungsplan der Innenentwicklung und Betrachtung umwelt-/naturschutzfachlichen Zuarbeiten

Da es sich um einen B-Plan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB handelt, ist kein Umweltbericht zu erarbeiten, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des § 13 ff. BNatSchG ist nicht anzuwenden. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße sind folgende umwelt-/naturschutzfachliche Zuarbeiten erforderlich:

- Grünordnerische Einschätzung
zum Abgleich der aus dem Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen mit den Festsetzungen des rechtskräftigen BPlans „IGG Forst-Süd, TG 1B“ einschließlich Aussagen zur Umweltverträglichkeit, zu Schutzgebieten, Arten- und Biotopschutz sowie Gehölzschutz;
Konkrete Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild/Ortsbild, Kultur- und Sachgüter und zu Wechselwirkungen können ebenfalls der ausgelegten gründerischen Einschätzung entnommen werden.
- Biotoptypenkartierung
als Grundlage für die zu treffenden Aussage zum Biotopschutz und zur Artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung;
- Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung
zu Vorkommen gem. § 44 BNatSchG geschützter Arten (worst-case) als Grundlage für die artenschutzfachliche Beurteilung der Planung.

Auf der Grundlage des jetzigen Planverfahrens soll ein Lebensmittelmarkt neu errichtet werden. Dem Vorhaben „Neuerichtung eines Lebensmittelmarktes (im Bau Feld 2 dieses Bebauungsplanes) wird das Pflanzen von insgesamt 60 Bäumen auf dem Hauptfriedhof der Stadt Forst (Lausitz), dem Friedhof Keune und dem Friedhof Jamno zugeordnet.

Zur Auslegung bestimmte Unterlagen

- Planzeichnung mit der Bezeichnung „1. Änderung B-Plan IGG Forst-Süd (Teilfläche), TG 1B (Standort OBI-Markt), Verfahrenstyp: Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB
- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- Wirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Forst (Lausitz) Umgehungsstraße/Ecke Skurumer Straße inkl. ergänzender Erläuterungen zum GMA-Gutachten „Wirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Forst (Lausitz), Umgehungsstraße/Ecke Skurumer Straße“
- grünordnerische Einschätzung mit Biotoptypenkartierung
- Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung
- Biotoptypenkartierung
- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm
- Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art 13 DSGVO)

Vorliegende Stellungnahmen von Umweltbehörden

Im Rahmen des Satzungsverfahrens wurden die mit Naturschutzfragen betrauten Behörden (Landkreis Spree-Neiße, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Gewässerverband Spree-Neiße) als berührte Behörden im Rahmen einer Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger angeschrieben. Diese bereits vorliegenden Stellungnahmen werden ebenfalls offengelegt.

Hinweise zu Stellungnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz Nr. 1 und 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung einer solchen Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihnen nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, erhält man keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art 13 DSGVO), welches mit ausliegt, entnommen werden.
- Über die Anregungen und Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

Planungsbekanntmachung

Ab dem 06.01.2021 finden Sie die offengelegten Unterlagen zusätzlich auf der [Internetseite der Stadt Forst \(L.\)](http://www.forst-lausitz.de/sixcms/list.php?page=seite_rat_haus_planungsbekanntmachungen) unter [http:// www.forst-lausitz.de/sixcms/list.php?page= seite_rat_haus_planungsbekanntmachungen](http://www.forst-lausitz.de/sixcms/list.php?page=seite_rat_haus_planungsbekanntmachungen) eingestellt.

Des Weiteren besteht folgende Zugangsmöglichkeit über das Zentrale Landesportal des Landes Brandenburg:
<https://blp.brandenburg.de>
<https://bauleitplanung.brandenburg.de>

Forst (Lausitz), den 08.12.2020

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Anlage: Lageplan

Den Lageplan finden Sie auf Seite 14.